einer allgemeinen Hypothekenbank, nämlich diese Frage in Erwägung zu ziehen, noch einige Worte zu sagen. Ich habe dabei allerdings blos die beiden Deputationsgutachten zu widerlegen, die dem Antrage entgegentreten. Zuvörderst ist im Deputationsgutachten der ersten Kammer bemerkt: „Es wurde sogar im Fortgange der Berathung über den Umfang, in welchem ein landwirthschaftliches Creditsystem in Sachsen einzuführen sei, von einem Mitgliede der Antrag gestellt: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank herbeizuführen sei?" Nun scheint es, als wenn in diesen Bemerkungen ein Widerspruch ausgedrückt sein sollte, dessen sich die zweite Kammer bei Annahme meines Antrages schuldig gemacht hätte. Allein ich glaube das nicht, es lag der Deputation vor, ein Gutachten abzugeben; sie gab es dahin ab, daß es allerdings räthlich oder wünschenswerth sei, Creditinstitute zu errichten. Dabei ist aber nun nicht ausgeschlossen, daß die Kammer nicht auch zugleich in Erwägung stellen lassen könnte, ob nicht noch eine allgemeine Hypothekenbank weit wünschenswerther sei. Ich bezweifle dies heute noch weniger, da ich mich durch weiteres Nachschlagen in den früheren Verhandlungen überzeugt habe, daß sogar die geehrte Deputation an irgend einer andern Stelle selbst gesagt hat, sie könne sich gar nicht verbergen, daß die Ausdehnung des Creditinstituts auf alle Landestheile weit wünschenswerther sei. Hiermit mag zunächst auch zugleich das widerlegt sein, was die Deputation der ersten Kammer S. 112 über die formelle Zulässigkeit meines Antrages gesagt hat. Sie hatte diesen Antrag aber auch in materieller Beziehung angegriffen, sie hat zunächst gesagt: mein Antrag sei nicht motivirt. Nun die Motive — so viel ich weiß, sind sie bei der früheren Verhandlung schon zur Sprache gekommen — reduciren sich auf drei Hauptsätze: 1) darauf, daß man nicht wünscht, daß sich die Oberlausitz von den Erblanden auch hier wieder trenne; 2) darauf, daß es nicht wünschenswerth sei, wenigstens den bäuerlichen Grundbesitz auszuschließen, und 3) daß es bedenklich fallen müsse, so umfangreiche Privilegien zu geben, wie sie von den Creditvereinen von dem Einen mehr, vom Andern weniger gefordert werden. Zudem ist wohl auch zu erwägen, daß mein Antrag durchaus nicht direct auf die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank geht, sondern vielmehr dahin, die hohe Staatsregierung möge gleichzeitig in Erwägung ziehen, ob nicht die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank herbeizuführen sei; überzeugt sie sich, daß der bäuerliche Grundbesitz zu dem Creditverein nicht zugelassen werden könnte, so würde sie immer noch erwägen können, ob es unter diesen Umständen, und um nicht einen ganzen Stand von diesen Wohlthaten auszuschließen, wünschenswerth sei, eine allgemeine Hypothekenbank zu errichten. Man hat sich darauf berufen, daß es sehr schwierig sei, ja unerhört, unerreichbar, eine allgemeine Hypothekenbank einzuführen. Ich will zugeben, daß es schwierig sei, sowie die Einführung jedes andern ähnlichen Instituts; allein ich glaube auch, daß die hohe Staatsregierung schon manche Schwierigkeiten und vielleicht noch größere überwunden hat. Ich kann aber auch nicht verkennen, daß, wenn auch die Begründung der Creditvereine vielleicht nicht so schwierig ist, als die Begründung einer allgemeinen Hypothekenbank, doch andererseits die Ausführung der projectirten Creditvereine mit weit größern Schwierigkeiten sich verbinden werde, als die einer allgemeinen Hypothekenbank. Es ist im Deputationsgutachten der ersten Kammer unter andern sich auf die großen Verschiedenartigkeiten der Elemente, aus welchen eine Hypothekenbank bestehen müßte, bezogen worden. Nun ich glaube in Beziehung auf die allgemeine Landeswohlfahrt sind sich die Elemente gleich; denn das Hauptelement ist Geld, der Eine will sein Geld unterbringen, der Andere will welches haben, darin stehen sich alle Stände gleich. Man hat ferner gesagt: „Die Verschiedenartigkeit der dem Vereine zu bietenden Sicherheit würde nicht zulassen, gleiche Grundsätze in Absicht auf Werthsermittelung, Sicherheit, Höhe des Credits und vieles Andere anzunehmen." Nun, da hat man gewiß zunächst die Grundsteuerwerthsermittelung, auf welche sich die Grundsteuern gründen, vor Augen gehabt. Ich habe in Beziehung auf die Grundsteuer bis jetzt noch nicht gehört, daß Gebäude zu niedrig abgeschätzt wären; wäre dies, so würde es den Gläubigern nur desto größere Sicherheit geben; eben dasselbe gilt dann auch von der Sicherheit und von der Höhe des Darlehns. Man hat ferner noch die Behauptung aufgestellt, es sei unerhört und unerreichbar, eine Hypothekenbank zu realisiren. Nun, meine Herren, da will ich mich zunächst auf die altenburger beziehen, welche auf soliden Grundlagen beruht, schon lange bestanden hat und ferner fortbestehen wird. Hiernächst ist noch auf derselben Seite 113 die Bemerkung gemacht worden: „Es müßten die Zinsen, welche diese Staatsanstalt von ihren Hypothekenschuldnern nähme, erstlich die Zinsen decken, welche der Staat an seine Gläubiger zu bezahlen hätte." Dies bleibt sich nach meiner Ansicht gleich; denn beide Institute müssen Zinsen empfangen und gewähren. Dann sind die Kosten berührt worden, welche nöthig werden. Wir haben aber bei dem Aussprechen auf die Bewilligungen für die Generalcommission für die Landrentenbankverwaltung kein Bedenken getragen, bedeutende Summen zu verwilligen, und mit Recht aus dem Grunde, weil wir einsehen, daß es die Landeswohlfahrt nothwendig machte. Dasselbe wird nun auch bei der allgemeinen Hypothekenbank stattfinden, es ist eine Sache der allgemeinen Wohlfahrt, nicht der Einzelnen und einzelner Stände. Dazu kommt aber auch noch, daß ich aus den Entwürfen nicht gesehen habe, daß die Creditvereine umsonst verwaltet werden sollen, es ist auch hier auf die Regiekosten Bezug genommen worden, und ich kann mich also mit diesem Grunde nicht einverstehen. — Ich komme nun noch mit wenig Worten zu dem Berichte unserer geehrten Deputation, und ich werde wo möglich nicht in Wiederholung fallen, soweit dasjenige, was ich bereits gesagt habe, hier Anwendung leidet. Man hat hier unter andern, sowohl bei diesem Punkte als auch später einmal gesagt: man müsse von dem früheren Beschlusse abgehen, weil man einsehe, daß der Zutritt der ersten Kammer nicht zu erlangen wäre. Dann würden wir auf einem sonderbaren Fuße stehen, wenn dieser Grundsatz überall angewendet werden soll; man kann, weil die erste Kammer Etwas nicht annimmt, doch deshalb allein nicht von den angenommenen

SLUB
Wir führen Wissen.